

Information zum Gewaltschutzgesetz, Antrag beim Familiengericht

Das Gewaltschutzgesetz bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor:

- Körperlicher Gewalt,
- Bedrohung,
- Nachstellung (Stalking),
- Verletzung der Freiheit
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder
- Hausfriedensbruch.

Diese Taten können vom aktuellen oder früheren Ehe- und Beziehungspartner, oder von einer sonstigen Person ausgehen.

Welche Anträge sind möglich?

Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie tatsächlich einen Antrag stellen möchten.

Sie können Folgendes beantragen:

- **Antrag auf Kontakt- und Näherungsverbot**
Das bedeutet, dass es der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS und weitere soziale Medien.
- **Antrag auf Wohnungsüberlassung**
Das bedeutet, dass Sie die Wohnung alleine – ohne den Aggressor - bewohnen können. Sie können auch zusätzlich ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis maximal 6 Monate allein nutzen.

Wo können Anträge gestellt werden? Welches Gericht ist zuständig?

Wo: Amtsgericht Laufen, Familiengericht, Tittmoningerstr. 32, 83410 Laufen

Wann: Montag bis Freitag (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Bitte vereinbaren Sie unbedingt telefonisch einen Termin zur Antragsaufnahme.

08682/911-0 (Vermittlung des Amtsgerichts)

08682/911-240, - 251 oder -250 (Geschäftsstelle des Familiengerichts)

Welche Kosten können entstehen?

Für das gerichtliche Verfahren entstehen Kosten, möglicherweise — je nach Fall — auch für den Gerichtsvollzieher, Ihren Anwalt, den Anwalt der gewalttätigen Person, oder Zeugen und Sachverständige.

Wird der beantragte Beschluss erlassen, dann trägt der Antragsgegner die Kosten. Ansonsten kann es sein, dass Sie die Kosten, jedenfalls zum Teil, selbst tragen müssen.

Es besteht die Möglichkeit dafür Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, wenn Sie wenig Vermögen/Einkommen haben.

Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Für die Antragstellung ist eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht erforderlich. Sie können Ihre Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz selbst stellen. Die Anträge werden von einem Rechtspfleger aufgenommen und dem zuständigen Familienrichter zur Entscheidung vorgelegt.

Nachdem bei Gericht aber keine Rechtsberatung stattfinden darf, empfiehlt es sich dringend zur sachkundigen Beratung einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

Bereiten Sie sich für die Antragstellung gut vor. Es ist wichtig konkrete Informationen zu geben, was genau passiert ist.

Welche Unterlagen sollten bei Antragstellung von Ihnen vorgelegt werden können?

- **Ausweispapiere**
- **Die genauen Daten (Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse/Aufenthalt) der gewalttätigen Person**
- **Polizeiliches Aktenzeichen sowie Bescheinigung über die Anzeigenerstattung**
- **Polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis**
- **Ärztliche Bescheinigung über Verletzungen**
- **Bei Wohnungszuweisung den Mietvertrag**
- **Den genauen Ablauf der einzelnen Vorfälle (zeitlich strukturiert), mit:**
 - Örtlichkeit und
 - Datum
 - ggf. bei Beleidigungen und Bedrohungen den genauen Wortlaut
- **Wenn möglich Adressen und Erklärungen von Zeugen bzw. sonstige Beweismittel (z.B. ausgedruckte Bilder, ausgedruckte Screenshots von Chatnachrichten, etc.)**

Wie läuft das gerichtliche Verfahren nach Antragstellung?

Der Familienrichter kann wie folgt entscheiden:

1. Sofortige Entscheidung über Ihren Antrag. Sie erhalten den Beschluss in den nächsten Tagen per Post. Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.

oder

2. Vorab hört der Richter die gewalttätige Person per Post schriftlich zu den Vorwürfen an und entscheidet einige Tage später.

oder

3. Es wird ein Termin bei Gericht angesetzt. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeugen per Post geladen.

oder

4. Der Beschluss wird nicht erlassen.

Sollte bis zum Ablauf der polizeilichen Verfügung/Maßnahme/Verbot noch kein Gerichtsbeschluss vorliegen, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden. Die Einhaltung der polizeilichen Maßnahme durch die betroffene Person ist von der Polizei zu kontrollieren. In Notsituationen ist es daher grundsätzlich ratsam, sich zunächst an die Polizei zu wenden, bevor weitere gerichtliche Maßnahmen beantragt werden.